

3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 89 vom 16.3.2015 (Rechtssache, die ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-10/15 eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2022 — Schaffrin/Kommission

(Rechtssache T-538/16) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Reform des Statuts von 2014 – Erstattung der jährlichen Reisekosten – Herkunftsort, der in einem Drittland liegt – Pauschale Vergütung, die nach der Entfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und der Hauptstadt des Mitgliedstaats berechnet wird, dessen Staatsangehörigkeit der Beamte besitzt)

(2022/C 303/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dora Schaffrin (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt Müller-Trawinski)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch E. Taneva und S. Seyr als Bevollmächtigte) sowie Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und R. Meyer als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen, der Klägerin ab dem 1. Januar 2014 die Erstattung der jährlichen Reisekosten, durch die es ihr ermöglicht werden soll, eine Beziehung zu ihrem Herkunftsort aufrechtzuerhalten, zu kürzen, und auf Verpflichtung der Kommission zur Neufestsetzung der Pauschalvergütung dieser jährlichen Reisekosten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Dora Schaffrin trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 127 vom 20.4.2015 (Rechtssache, die ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-15/15 eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2022 — YY und ZA/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-545/16) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Reform des Statuts von 2014 – Erstattung der jährlichen Reisekosten – Herkunftsort, der in einem Drittland liegt – Pauschale Vergütung, die nach der Entfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und der Hauptstadt des Mitgliedstaats berechnet wird, dessen Staatsangehörigkeit der Beamte besitzt)

(2022/C 303/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: YY, ZA (vertreten durch Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz und D. Verbeke sowie Rechtsanwältinnen T. Van Lysebeth und N. Maes)